



SATZUNG

des

Naturschutzhaus e. V.

(18. März 1995)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein „Naturschutzhaus e. V.“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbadens eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins sind alle Maßnahmen, die dem Schutz bzw. dem Erhalt der Natur oder einzelnen Tier- bzw. Pflanzengruppen dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Tätigkeiten nach folgenden Prioritäten:
 1. a) Information und Weiterbildung aller Bürgerinnen und Bürger für die Belange des Natur- und Umweltschutzes,
 - b) Durchführung von Vorträgen und Naturschutzseminaren im Naturschutzhaus Wellritztal,
 - c) Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für die Natur durch spezielle Veranstaltungen,
 - d) Durchführung von Arten- und Biotopschutzmaßnahmen,
 - e) Bildung von Arbeits- bzw. Fachgruppen zur Durchführung und Koordinierung spezieller Arten- und Biotopschutzmaßnahmen und
 - f) Zusammenarbeit mit Naturschutz- und Umweltschutzverbänden im regionalen Bereich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind die im Anhang aufgeführten Personen.
- (2) Der Verein besteht aus
 1. ordentlichen Mitgliedern,
 2. Ehrenmitgliedern und
 3. Fördermitglieder die sich zu den Zielen des Vereines bekennen.
- (3) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beiträge werden zum 01. Januar für das begonnene Geschäftsjahr bzw. mit der Aufnahme als Mitglied fällig. Mitglieder, die trotz zwei Mahnungen zwei Jahre im Rückstand sind, verlieren ihre Mitgliedschaft.
- (4) Der Wunsch, dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (5) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder können von Beiträgen befreit werden.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er entbindet jedoch nicht den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (7) Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen oder die Arbeit des Vereins beeinträchtigt, kann - nachdem ihm Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wurde - vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss, der dem Mitglied unter Angaben von Gründen mitzuteilen ist, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

§ 4 Mittel des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch die Mitgliedsbeiträge, durch Zuweisung von Gerichten, durch Zuschüsse anderer Körperschaften und durch Sach- und Geldspenden aufgebracht.
- (2) Der Verein stellt für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan auf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Fachbeirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung über alle Fragen an sich ziehen und ist, soweit dies nicht an anderer Stelle geregelt ist, zuständig für
 1. Verabschiedung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvorschlages,
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 3. Beschlussfassung über den Kassenbericht nach Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder mit ihren Funktionen,
 6. Wahl der Kassenprüfer,
 7. Festsetzung der Beiträge und
 8. sonstige Angelegenheiten, die ihr aus den Reihen der Mitglieder vom Vorstand vorgelegt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder schriftlich, unter Angaben von Gründen, verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, unter Angaben der Tagesordnung, nach Beschluss des Vorstands, mit einer Frist von drei Wochen.
Begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von einem Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand gerichtet werden. Sie kommen in der Versammlung nur zur Beratung, wenn sie von einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Der Vorsitzende übernimmt die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchzuführen.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach nochmaliger Diskussion und Abstimmung und gleichbleibenden Ergebnis die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und die förmliche Ausschließung von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Mitgliederversammlung sind Kurzprotokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind und den Mitgliedern zu Kenntnisnahme gebracht werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern
 - Vorsitzender,
 - stellvertretender Vorsitzender,
 - Kassenwart und
 - zwei Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit des Vorstands vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des von der Mitgliederversammlung gesetzten Rahmens. Er ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung übertragen sind.
- (4) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Bis dahin übernimmt ein vom Vorstand benannter Vertreter die Aufgaben.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

- (7) Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
- (8) Der jeweils bestimmte Protokollführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Einzahlungen für den Verein gegen eine alleinige Quittung im Empfang; Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vorstandes leisten.
- (10) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Fachbeirates.

§ 8 Fachbeirat

- (1) Ein Fachbeirat kann nach Gründung des Vereins gebildet werden. Die Mitglieder des Fachbeirates sollen von den Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden und werden vom Vorstand berufen.
- (2) Der Fachbeirat sollte mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen. Jede bestehende Arbeitsgruppe hat das Recht im Fachbeirat mit einem Mitglied vertreten zu sein.
- (3) Der Fachbeirat entwickelt Konzepte über die verschiedenen Tätigkeiten des Vereins und trägt sie dem Vorstand zur Beratung vor.
- (4) Der Fachbeirat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens halbjährlich. Bei den Sitzungen sollte ein Vorstandsmitglied anwesend sein.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung, aus den Reihen der Vereinsmitglieder, zwei Kassenprüfer für vier Jahre gewählt. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne die Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erreicht werden kann.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu vier gleichen Teilen an die - als gemeinnützig anerkannten - Naturschutzverbände: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. (BUND), Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. (HGON), Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) und dem Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e. V. (NABU). Die Begünstigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen darf nicht an die Mitglieder des Vereins verteilt werden.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 18. März 1995 in Kraft.